

Mandanten-Info

Sofortmeldung
von Mitarbeitern

Sofortmeldung von Mitarbeitern

Meldepflichtige Branchen und korrekte Durchführung



Mandanten-Info

Sofortmeldung von Mitarbeitern

Inhalt

1. Begriffsdefinition	1
2. Branchen mit Sofortmeldepflicht	3
3. Meldeverfahren	12
4. Kontrolle der Sofortmeldungen.....	16
5. Fehlerhafte Sofortmeldungen.....	17

1. Begriffsdefinition

Alle neu eingestellten Arbeitnehmer eines sofortmeldepflichtigen Unternehmens sind gemäß § 28a Absatz 4 SGB IV in Verbindung mit § 7 DEÜV **sowie § 111 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 SGB IV** spätestens zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zu melden, also sofort mit Beginn der Tätigkeit und nicht wie in vielen anderen Unternehmen erst mit dem jeweiligen Gehaltslauf.

Ziel der Sofortmeldepflicht ist es, besser gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorgehen zu können.

Die Sofortmeldung muss einige verpflichtende Angaben enthalten, diese umfassen:

- Vor- und Familiennamen des betroffenen Arbeitnehmers
- die Sozialversicherungsnummer
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers
- den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Abgabe der Sofortmeldung nicht bekannt, sind zusätzlich die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten (Tag und Ort der Geburt, Anschrift) und gegebenenfalls die Europäische Versicherungsnummer mit der Sofortmeldung zu übermitteln. Die ermittelte oder neu vergebene Versicherungsnummer wird dem Arbeitgeber dann im Rückmeldeverfahren direkt von der Deutschen Rentenversicherung mitgeteilt.

Praxistipp

In der Praxis kann es vorkommen, dass nach der Abfrage eine Versicherungsnummer zurückgemeldet wird, inzwischen hat der Arbeitnehmer aber seinen Sozialversicherungsausweis mit einer anderen Nummer vorgelegt. Die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) als Datenannahmestelle kann die Sofortmeldung nicht berichtigen. Eine neue Versicherungsnummer (VSNR) wurde nur dann vergeben, wenn mit den übermittelten Angaben wie Geburtsdatum, Geburtsort, etc. keine Zuordnung erfolgen konnte. Hat der Arbeitnehmer bereits eine andere VSNR zugeteilt bekommen, lagen unterschiedliche persönliche Angaben vor. In diesen Fällen sollte die neu vergebene VSNR durch eine Mitteilung an den für den Arbeitnehmer zuständigen Rentenversicherungsträger stillgelegt werden (bitte legen Sie entsprechende Unterlagen bei, die dies untermauern). Nur so können für den Fall einer Kontrolle alle Meldungen zu einem Versicherten zusammengefasst werden.

Bei der Sofortmeldung ist abweichend zu allen anderen Meldungen keine Angabe einer Krankenkassennummer erforderlich, da alle Sofortmeldungen an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zu übermitteln sind. **Die Empfängeradresse (Betriebsnummer) der DSRV lautet 66667777.** Eine Übermittlung an die jeweilige Einzugsstelle wäre nicht zulässig.

Praxistipp

Auch bei großen Anmeldemengen und vielen Personen ist eine Übermittlung per CD-ROM oder dergleichen nicht gestattet: Sofortmeldungen können ausschließlich auf elektronischem Weg an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) übermittelt werden. Da für die Sofortmeldungen meist die gleiche Software genutzt wird, wie später für die normale Anmeldung, muss der Mitarbeiter ohnehin in dem System erfasst werden. Wichtig für die Sofortmeldung ist die unverzügliche Meldung zum Arbeitsbeginn bzw. dem Moment der Arbeitsaufnahme.

Bei der Sofortmeldepflicht kommt es darauf an, in welcher Branche das anstellende Unternehmen tätig ist.

2. Branchen mit Sofortmeldepflicht

Von der Pflicht, Sofortmeldungen abzugeben, sind alle Arbeitgeber betroffen, die folgenden Wirtschaftsbereichen zuzuordnen sind:

■ Baugewerbe

Der Begriff des Baugewerbes ist umfassend zu verstehen und erfasst auch das Ausbau- und Baunebengewerbe sowie den Garten- und Landschaftsbau. Auf die Anwendung der Tarifverträge für das Baugewerbe oder die unfallversicherungsrechtliche Zuordnung der Betriebe kommt es nicht an. Betriebe des Baugewerbes sind die in den §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980, in der jeweils aktuellen Fassung, aufgeführten Betriebe.

■ **Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe**

Der Begriff des Gaststättengewerbes ist in § 1 des Gaststättengesetzes definiert. Danach betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
- zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft)
- wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist.

Einen Gaststättenbetrieb betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Zum Gaststättengewerbe gehören beispielsweise:

- Gaststätten
- Restaurants mit Bedienung
- Restaurants mit Selbstbedienung
- Autobahnraststätten
- Cafés
- Eisdielen einschließlich mobiler Einrichtungen
- Imbisshallen einschließlich mobiler Einrichtungen
- Schankwirtschaften
- Bars und Vergnügungslokale
- Diskotheken und Tanzlokale
- Kantinen

- Caterer
- Party-, Pizza-Services.

Zum Beherbergungsgewerbe gehören Betriebe, die Gäste beherbergen. Dies sind beispielsweise:

- Hotels
- Hotels garni
- Motels
- Gasthöfe
- Pensionen
- Schlaf- und Speisewagenbetriebe
- Jugendherbergen und Hütten (siehe aber nachfolgende Ausnahmeregelungen zu gemeinnützigen Vereinen und Verbänden)
- Campingplätze
- Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime mit Ausnahme der betrieblichen Einrichtungen sowie Kur- und Rehabilitationseinrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen von Sozialversicherungsträgern und Gebietskörperschaften
- Ferienzentren
- Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Vereine, Verbände und Stiftungen (z. B. Jugendherbergen in der Trägerschaft der DJH Landesverbände oder Vereinsheime und -gaststätten als Teil eines gemeinnützigen Vereins) handeln dann nicht gewerbsmäßig und fallen somit nicht unter den Begriff des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, wenn diese gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung verfolgen und dies von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt ist.

■ **Personenbeförderungsgewerbe und Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe**

Hierzu zählen:

- Eisenbahnen
- Personenbeförderung im Linien- und Gelegenheitsverkehr zu Land:
 - Personenbeförderung im Omnibusverkehr
 - Personenbeförderung mit Stadtschnellbahnen und Straßenbahnen

Gemeinden erfüllen diese Aufgaben durch Eigenbetriebe, überwiegend jedoch durch so genannte Eigengesellschaften, die in den Rechtsformen des Privatrechts betrieben werden. Daneben werden in zunehmendem Maße private Unternehmer mit der Durchführung des öffentlichen Nahverkehrs beauftragt. Weil im Einzelfall im Rahmen einer Prüfung nicht ohne weiteres ersichtlich ist, welche Rechtsverhältnisse der Beförderungsleistung zugrunde liegen, ist es sachgerecht und ein Gebot des Gleichbehandlungsgrundsatzes für Mitarbeiter in allen Betrieben des öffentlichen Nahverkehrs die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung einzuführen

- Berg- und Seilbahnen

Für Beschäftigte in öffentlichen Verkehrsbetrieben – unabhängig von deren Rechtsform – besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung, ohne Unterschied, ob es sich dabei um einen Eigen- oder Regiebetrieb der öffentlichen Hand oder um einen privaten Unternehmer handelt, der öffentliche Aufgaben erfüllt.

- Taxis und Mietwagen
- Güterbeförderung im Straßenverkehr:
 - Straßen-Güternahverkehr
 - Straßen-Güterfernverkehr

- Umzugsverkehr mit Kraftfahrzeugen
- Abschleppdienste

Für Entsorgungsbetriebe gilt:

Es ist grundsätzlich von einer Verpflichtung zur Abgabe der Sofortmeldung auszugehen, da regelmäßig der Transport des zu entsorgenden Materials vom Entstehungsort zur Entsorgungsanlage im Vordergrund steht. Ausnahmen sind möglich, soweit die Entsorgung durch das Unternehmen, in dem das zu entsorgende Material entsteht, in eigener Regie durchgeführt wird.

Eine Sofortmeldepflicht besteht auch für Unternehmen, deren Haupterwerbszweck im Transport von Gütern oder in deren Logistik liegt.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung besteht auch für die Beschäftigten des Güterbeförderungsgewerbes der Deutschen Post AG, weil die Dienste nicht hoheitlich, sondern gewerblich erbracht werden.

– Binnenschifffahrt:

- Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
- Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt durch Reedereien
- Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt durch Partikuliere
- Fluss- und Kanalfähren
- Hafenschifffahrt

Die Sofortmeldepflicht erstreckt sich nicht auf die Kapitäne und deren Stellvertreter sowie auf die Besatzungsmitglieder an Bord von Seeschiffen, weil hier durch das Seefahrtbuch und die Musterrolle ausreichende Kontrollmöglichkeiten bestehen.

- Frachtumschlag
- Lagerei
- Kühlhäuser
- Binnen- und Seehafenbetriebe
- Flughafenbetriebe

Auch öffentliche Einrichtungen, die in der Rechtsform des Privatrechts betrieben werden und deren Gesellschafter oder Anteilseigner Gebietskörperschaften sind, werden gewerblich tätig, wenn sie am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen. Auf die Tarifzugehörigkeit der in diesen Betrieben Beschäftigten kommt es nicht an.

Für die Bediensteten der Bundesanstalt für Flugsicherung besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung, da sie ausschließlich in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätig werden.

Für Luftverkehrsgesellschaften gilt:

Ausgenommen sind die regelmäßig von Luftverkehrsgesellschaften Beschäftigten wegen der für sie geltenden besonderen Bestimmungen.

- Reiseveranstalter und Fremdenführung
- Speditionen, soweit sie über eigene Beförderungsmittel verfügen
- Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern
- Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste:
 - Briefdienste
 - Zeitungsdienste
 - Paketdienste
 - Liefer- und Botendienste

Für Essen auf Rädern, Rettungsdienste und Krankentransporte gilt:

Gewerbsmäßige Tätigkeit liegt in aller Regel bei Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen nicht vor, wenn diese gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung verfolgen. Soweit Beschäftigte im Rettungsdienst und Krankentransport und Auslieferungsfahrer im Bereich „Essen auf Rädern“ ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken tätig werden, unterliegen sie nicht der Sofortmeldepflichtung. Gleiches gilt für Praktikanten und ehrenamtliche Helfer.

■ Schaustellergewerbe

Als Schausteller werden solche Gewerbetreibende bezeichnet, die ein oder mehrere Betriebsstätten, die nach ihrer Gestaltung und äußeren Aufmachung volksfesttypische Geschäfte aus den Bereichen Fahrgeschäfte, Verkaufsgeschäfte, Zeltgaststätten, Imbiss und Ausschank, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Schießgeschäfte oder Auspielungsgeschäfte unterhalten.

Das Schaustellergewerbe wird ausschließlich oder überwiegend an wechselnden Orten auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen ausgeübt.

Hierzu gehören u. a.:

– Schau- und Fahrgeschäfte:

Achterbahn, Astrologe, Autobahn (Schaustellergewerbe), Autoskooter, Berg- und Talbahn, Boxunternehmen, Floh-zirkus, Geisterbahn, Hippodrom, Hundetheater (Schaustellung), Irrgarten, Karussell, Lachkabinett, Luftschaukel, Marionettentheater, Mechanisches Theater, Menagerie, Panoptikum, Puppentheater, Puppenbühne, Raubtierschau, Riesenrad, Ringkampfunternehmen, Rutschbahn, Schaustellungsunternehmen, Schiffschaukel, Tierschau, Wachsfigurenkabinett, Wahrsager, Wanderzirkus, Zirkus

- Ausspielgeschäfte:

Ballwurfspiel, Glücksbude, Kraftmesser, Plattenwurfspiel, Ringwurfspiel, Schaustellungsunternehmen, Schlaghammer, Schießbude, Schießhalle, Schießsalon, Verlosungsbude, Verlosungshalle, Würfelbude

■ Unternehmen der Forstwirtschaft

Zu den gewerblichen Unternehmen der Forstwirtschaft gehören insbesondere die Einschlags- und Rückunternehmen.

■ Gebäudereinigungsgewerbe

Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar (ohne Hausfassadenreinigung):

Fassadenreinigung und Gebäudetrocknung:

Das Gebäudereinigungsgewerbe umfasst Gebäude-, Fassaden-, Raum- und Inventarreinigung sowie Industriereinigung und alle sonstigen von diesem Gewerbe angebotenen Dienstleistungen.

Hierzu gehören u. a.:

- Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar (ohne Hausfassadenreinigung):

Autowäscherei, Bettfedernreinigung, Bierleitungsreinigung, Bohnern, Büroreinigung, Dampfkesselreinigung, Entmottung, Entwesung, Fensterreinigung, Fußbodenpflege, Fußbodenversiegelung, Glasreinigung, Hausbockbekämpfung, Hausschwammeseitigung, Industriewartungsbetrieb, Insektenvertilgung, Kammerjäger, Kannenreinigung, Kesselreinigung, Kesselsteineseitigung, Leitungsreinigung, Lokalreinigung, Möbelreinigung, Mottenvertilgung, Ölfuerungsreinigung, Ofenreinigung, Parkettreinigung, Parkettversiegelung, Polsterreinigung, Reinigung von Getränkeleitungen, Reinigungsinstitut, Rohrreinigung, Schädlingsbekämpfung, Schaufensterreinigung, Schiffsreinigung, Tankreinigung, Teppichreinigung, Ungezieferreinigung, Wanzenvertilgung, Wohnungsreinigung, Zimmerreinigung

- Fassadenreinigung und Gebäudetrocknung:
Bauaustrocknung, Bauhilfsgewerbe, Fassadenreinigung, Flammstrahlentrostung, Gebäudeaustrocknung durch Warmluft, Gebädefassadenreinigung, Gebäudetrockenlegung, Hausfassadenreinigung, Mauertrockenlegung, Sandstrahlarbeiten, Sandstrahlentrostung

■ **Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen**

Zu den Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, gehören in erster Linie solche Unternehmen, die erwerbsmäßig Messestandbau betreiben. Erfasst werden außerdem die Betreiber von Messen und Ausstellungen, sofern sie sich erwerbsmäßig am Auf- und Abbau beteiligen, also selbst auch Messestandbau betreiben. Nicht hierunter fallen dagegen die ausstellenden Unternehmen (Messebesucher), und zwar auch dann, wenn sie den Auf- und Abbau ihres Ausstellungsstandes selbst vornehmen.

■ **Fleischwirtschaft**

- Schlachthöfe
- Fleischverarbeitende Betriebe
- Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren
- Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren.

■ **Prostitutionsgewerbe**

■ **Wach- und Sicherheitsgewerbe**

Damit die Ermittlungsbehörden in den genannten Wirtschaftsbereichen die Identität der Arbeitnehmer bei Prüfungen leichter feststellen können, müssen die Arbeitnehmer ihren Personalausweis, Pass, Passersatz, Ausweisersatz oder andere behördliche Lichtbildausweise (z. B. Führerschein) mitführen. Gemäß § 28a Absatz 9 SGB IV gilt die Sofortmeldepflicht ebenfalls für versicherungsfrei gering-

fällig Beschäftigte (sogenannte Minijobber oder 520-Euro-Jobber) sowie auch für kurzfristig Beschäftigte als „Untergruppe“ der geringfügig Beschäftigten.

Praxistipp

Für eine Körperschaft (zum Beispiel Vereine oder Verbände) besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung, sofern diese überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO) verfolgt und dies von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt ist.

Für Einzelfallentscheidungen, ob Sofortmeldungen abzugeben sind, ist die Einzugsstelle anzufragen, also für versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse die jeweilige Krankenkasse und bei geringfügig Beschäftigten die Minijob-Zentrale.

3. Meldeverfahren

Die Meldepflicht obliegt immer dem Arbeitgeber und kann durch diesen auf einen Beauftragten, also ein Lohnbüro oder einen Steuerberater übertragen werden.

Grundsätzlich ist die Sofortmeldung im DEÜV-Meldeverfahren mit dem Meldegrund „20“ (Sofortmeldung) abzugeben.

Die Sofortmeldung kann wie alle anderen Meldungen zur Sozialversicherung aus den Entgeltabrechnungsprogrammen abgegeben werden. Im Meldeverfahren nach der DEÜV gibt es sehr enge Vorschriften, wie datenschutzwürdige Daten von Versicherten an die entsprechende Datenannahmestelle übertragen werden dürfen. Für Sofortmeldungen ist die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) die datenannahmende Stelle. Auf die Verfahren zur Datenübertragung sind die DIN-Normen anzuwenden, die in den Grundsätzen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch des Bundesministeriums des Inneren aufgeführt sind. Dies sind

grundsätzlich nach § 22 DEÜV zertifizierte Lohnabrechnungsprogramme, die ihr Zertifikat nur aus systemgeprüften **Abrechnungsprogrammen** oder systemgeprüften Ausfüllhilfen durch die ITSG erhalten. Es besteht alternativ auch die Möglichkeit, die Sofortmeldung (noch bis zum 28.02.2024) über die Ausfüllhilfe „sv.net“ abzugeben: www.itsg.de

Bereits ab 01.10.2023 soll es aufgrund der Neuregelungen in § 95a SGB IV die neue Ausfüllhilfe „SV-Meldeportal“ geben, die sich nun auf den 01.01.2024 verschiebt. Die Voraussetzung für die Nutzung ist die Registrierung mit einem gültigen ELSTER-Zertifikat: www.sv-meldeportal.de

Diese Ausfüllhilfen können Tag und Nacht kostenlos online genutzt werden.

Ein Ersatz der Sofortmeldung durch eine schriftliche Anzeige per Brief, Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig.

Anders als die übrigen Meldungen wird die Sofortmeldung unmittelbar an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) übermittelt.

Sofortmeldungen sind direkt an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) nur elektronisch möglich. Derzeit sind nachfolgend aufgeführte Übertragungswege möglich. Diesbezüglich nehmen Sie bitte Kontakt zu ihrem Software-Hersteller auf.

Sofortmeldungen können über den Kommunikationsserver der DSRV oder der GKV mit dem einheitlichen XML-basierten Transportverfahren (eXTra) abgegeben werden. Dabei handelt es sich um einen offenen, frei verfügbaren Standard für den Datenaustausch.

Die Unterschiede in der Handhabung und die Bedeutung der einzelnen Elemente werden erläutert in den jeweiligen Abschnitten der Schnittstellenspezifikation unter dem Link: www.extra-standard.de

Sollte das bisherige Verfahren zur Abgabe von Sofortmeldungen nicht nutzbar sein, besteht die Möglichkeit, das Unterneh-

men direkt online über SV.NET/standard oder im Download über SV.NET/comfort registrieren zu lassen, um dann selbst in Notfällen Sofortmeldungen termingerecht abgeben zu können. Wichtig ist dabei, dass immer die aktuellste Programmversion installiert wird. Ab 01.01.2024 wird es die bereits erwähnte neue Ausfüllhilfe geben, für deren Benutzung man sich mit einem gültigen ELSTER-Zertifikat registrieren muss. Hierzu erhalten Sie unter folgendem Link weiterführende Informationen: www.itsg.de/Bereich_sv.net

Fragen zur Übermittlung von Sofortmeldungen an die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung können Sie sogar direkt einreichen unter:

- sofortmeldungen@drv-bund.de.

Spätestens bei Beschäftigungsaufnahme ist die Sofortmeldung vom Arbeitgeber oder durch einen von ihm beauftragten Steuerberater oder ein Service-Rechenzentrum mittels Datenübertragung zu übermitteln.

Hier geht es nicht nur um den richtigen Tag der Meldung, sondern auch die korrekte Uhrzeit. Beginnt eine Beschäftigung um 06:00 Uhr morgens, ist die Sofortmeldung bis spätestens 06:00 Uhr am gleichen Tag abzugeben.

Wird die Beschäftigung tatsächlich nicht aufgenommen, ist die Sofortmeldung zu stornieren. Darüber hinaus ist die Meldung unverzüglich zu korrigieren, wenn eine der Angaben fehlerhaft gewesen ist.

Praxistipp

Die Sofortmeldung ersetzt nicht die „normale“ Anmeldung mit Abgabegrund „10“. Diese muss der Arbeitgeber spätestens sechs Wochen nach Beginn der Beschäftigung (zusätzlich) absetzen.

Wie eingangs schon erwähnt: ist die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Abgabe der Sofortmeldung nicht bekannt, sind zusätzlich die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten (Tag und Ort der Geburt, Anschrift) und gegebenenfalls die Europäische Versicherungsnummer mit der Sofortmeldung zu übermitteln. Die ermittelte oder neu vergabene Versicherungsnummer wird dem Arbeitgeber direkt von der Deutschen Rentenversicherung rückgemeldet. Die Stornierung einer Sofortmeldung kann erst vorgenommen werden, wenn die Versicherungsnummer bekannt ist.

Praxistipp

Erhält man nach dem Versand von Sofortmeldungen eine Nachricht mit Anhängen, die nicht entschlüsselt werden kann, hat in der Regel die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) Rückantworten erstellt und verschlüsselt. Durch z. B. eine Aktualisierung des Arbeitgeberzertifikates kann die Datei nicht mehr entschlüsselt werden. In diesen Fällen muss die Sendung an den jeweiligen Arbeitgeber nochmals durch die DSRV verschlüsselt und versandt werden.

Am besten ist es, eine E-Mail an *sofortmeldung-support@drv-bund.de* zu versenden: Gerne können Sie untenstehenden Mustertext als Vorlage verwenden. Alle noch nicht abgeholten Datensendungen vom DSRV-Kommunikationsserver werden erneut verschlüsselt und bereitgestellt. Soweit die Daten im E-Mail-Verfahren erhalten werden, muss unbedingt das in der E-Mail genannte Kennzeichen angegeben sein:

Mustertext:

„Sehr geehrte Damen und Herren, bitte verschlüsseln Sie die an mich übermittelten DEUEV-Daten neu. Meine achtstellige Betriebsnummer lautet: xxxxxxxx“

Nur für E-Mail-Kunden: „Die nicht zu entschlüsselnden Dateien waren in der E-Mail mit folgendem Kennzeichen enthalten: yyyyyyy“

Mit freundlichen Grüßen

Name Arbeitgeber/Telefonnummer für Rückfragen“

Nach Eingang dieser Benachrichtigung werden die Daten umgehend neu verschlüsselt und zur Verfügung gestellt.

4. Kontrolle der Sofortmeldungen

Die Sofortmeldungen werden bei der Deutschen Rentenversicherung gespeichert und den Behörden der Zollverwaltung in einem Online-Abfrageverfahren zur Verfügung gestellt. Flankierend erhalten die Prüfdienste der Rentenversicherung einen Zugriff auf diese Daten. Neben den Behörden der Zollverwaltung und den Prüfdiensten der Rentenversicherungsträger wird auch den Unfallversicherungsträgern ein Zugriff auf die gespeicherten Daten ermöglicht, um wie erläutert Fälle von Schwarzarbeit sofort prüfen zu können und Ausreden wie „den hätte ich ja noch angemeldet“ die Grundlage zu entziehen.

Ein Verstoß gegen die Sofortmeldepflicht, zum Beispiel durch ein echtes Vergessen der Durchführung, kann mit einem Bußgeld belegt werden. Gemäß § 111 SGB IV kann das Bußgeld bis zu 25.000 Euro betragen.

Praxistipp

Wichtig ist, dass in den Branchen, in denen die Sofortmeldepflicht gilt, alle Beschäftigten ihre Ausweispapiere mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen haben (§ 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz/SchwarzArbG). Auf diese Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren hat der Arbeitgeber seine Beschäftigten nachweislich und schriftlich hinzuweisen (§ 2a Absatz 2 SchwarzArbG).

5. Fehlerhafte Sofortmeldungen

Die Nichtannahme einer Sofortmeldung kann technische oder fachliche Fehler als Ursache haben. Im Falle einer „Ablehnung“ durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) erhalten Sie per E-Mail (soweit die E-Mail-Adresse bekannt ist) oder per Post über den Kommunikationsserver im eXtra – Verfahren eine entsprechende Fehlermeldung.

Beim Versand der Daten an den Arbeitgeber können folgende StatusCodes zurückgemeldet werden:

- **E1** (Fehlerfrei) – 000 „Erfolgreicher Endestatus“
- **E2** (Datensatzhinweis) – 000 „Erfolgreicher Endestatus“
- **E3** (Datensatzabweisung) – 000 „Erfolgreicher Endestatus“
- **E4** (Dateiabweisung) – 002 „Erfolgreicher Endestatus – Fehlerhafte Datei“ (siehe unten stehende Gründe für eine Dateiabweisung)
- **E5** (VSNR-Rückmeldung) – 000 „Erfolgreicher Endestatus“

Abweichend davon können Übertragungen auf Fehler laufen. Gründe für Dateiabweisungen auf Basis eines technischen Fehlers:

- Erfolgt in der Eingangsverarbeitung bei der DSRV beim Entschlüsseln des Datenpaketes ein Fehler, wird ohne weitere fachliche Prüfung der Datensätze die komplette Sendung mit Fehler E1 abgewiesen.
- Erfolgt in der Eingangsverarbeitung bei der DSRV bei der Prüfung der Absenderbetriebsnummer gegen das Zertifikat ein Fehler, wird ohne weitere fachliche Prüfung der Datensätze die komplette Sendung mit Fehler E2 abgewiesen.
- Erfolgt in der Eingangsverarbeitung bei der DSRV beim Entpacken des Datenpaketes ein Fehler, wird ohne weitere fachliche Prüfung der Datensätze die komplette Sendung mit Fehler E3 abgewiesen.
- Wird in der Eingangsverarbeitung bei der DSRV festgestellt, dass der Vorlaufsatz (VOSZ) fehlt, wird ohne weitere fachliche Prüfung der anderen Datensätze die komplette Sendung mit Fehler E4 abgewiesen.
- Wird in der Eingangsverarbeitung bei der DSRV festgestellt, dass der Datensatz Kommunikation (DSKO) fehlt, wird ohne weitere fachliche Prüfung der anderen Datensätze die komplette Sendung mit Fehler E5 abgewiesen.
- Wird in der Eingangsverarbeitung bei der DSRV festgestellt, dass der Datensatz Kommunikation (DSKO) fehlerhaft ist, wird ohne weitere fachliche Prüfung der anderen Datensätze die komplette Sendung mit Fehler E6 abgewiesen.
- Wird in der Eingangsverarbeitung bei der DSRV festgestellt, dass die Datensatzfelder PRODID und MODID aus dem Datensatz DSKO nicht gültig sind, wird ohne weitere fachliche Prüfung der anderen Datensätze die komplette Sendung mit Fehler E7 abgewiesen.

Die fachlichen Fehler werden mithilfe der DEÜV-Kernprüfung ermittelt, soweit keine technischen Fehler aufgetreten sind. Die DEÜV-Kernprüfung erfolgt auf Datensatzebene, in dem an den fehlerhaften Datensatz die Fehlernummer mit dem dazugehörigen Fehlertext (bis max. 9 Fehler pro Datensatz) angehängt wird. Diese Fehlerrückmeldung wird ebenfalls mit dem StatusCode E1 zurückgemeldet.

Die Fehlermeldung trägt einen Fehlercode „Cxx“ oder „Exx“, wenn bereits beim E-Mail-Eingang ein Problem aufgetreten ist (falsche Dateianhänge, fehlerhaftes Betrefffeld u. ä.). Diese Fehlercodes und mögliche Lösungen sind im Anschluss aufgelistet. Über inhaltliche Fehler wird man ebenfalls mit einer Fehlermeldung per E-Mail informiert.

Soweit die E-Mail bei der DSRV angenommen werden konnte, wird in der folgenden Verarbeitung der Inhalt der Datenfelder überprüft. Das weitere Vorgehen beschreiben wir nachfolgend:

- **E92** – Fehler bei Entschlüsselung: Es ist zu prüfen, ob ein gültiges Zertifikat vorliegt. Details können mit dem Software-Anbieter abgestimmt werden.
- **E93** – Fehler bei Dekomprimierung: Die gesendeten Daten wurden komprimiert. Die Software hat dafür eine Komprimierungsart gewählt, die bei der DSRV nicht dekomprimiert werden kann. Fragen dann kann am ehesten der Software-Anbieter beantworten.
- **E94** – Fehler bei der Virenprüfung, Daten wurden gelöscht!: Die gesendeten Daten enthielten Computerviren. Aus Sicherheitsgründen wurde die Datenlieferung gelöscht. Die Meldung ist erneut zu senden.

DSMEV88 Stornierung ohne VSNR: Die Stornierung einer Sofortmeldung ist nur unter Angabe der Versicherungsnummer (VSNR) zulässig. Wurde die Sofortmeldung zuvor ohne VSNR übermittelt, wird die gültige VSNR automatisch durch die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) mitgeteilt. Nach Erhalt ist die Stornierung mit der VSNR nochmals zu übermitteln.

DSME032 BBNREP unzulässig bei Meldungen an die RV oder der RV an die BA: Sofortmeldungen dürfen nur an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) übermittelt werden. Als Betriebsnummer des Empfängers ist daher im Datensatz die Betriebsnummer der DSRV (66667777) anzugeben und der korrigierte Datensatz neu zu übermitteln.

DSMEV87 VOSZ/NCSZ fehlerhaft zur Sendungsnummer 999999 vom xx.xx.xxxx: die Daten werden an die Datenstelle der DRV durch die Abrechnungssoftware mit einem sog. Vorlaufsatz und einem Nachlaufsatz geliefert. Diese zusätzlichen Datensätze enthalten für die DSRV technische Informationen, u. a. auch um was für Datensätze es sich handelt und ob sie überhaupt an diese gesendet werden sollten. Für Sofortmeldungen wird im Vorlaufsatz das Verfahrensmerkmal „AGTRV“, also eine Sendung „vom Arbeitgeber „to“ Rentenversicherung. Sollte im Vorlaufsatz ein anderes Verfahrensmerkmal (zum Beispiel AGDEU) vermerkt sein, wird die Sofortmeldung nicht verarbeitet bzw. derzeit wird die Sofortmeldung meist noch verarbeitet, aber ein Hinweis mit dem Fehler auf das technische Problem gegeben (falsches Verfahrensmerkmal wird bis Ende des Jahres geduldet, danach Abweisung der Datensendung!). Bei Problemen im Vorlauf- oder Nachlaufsatz hilft der Software-Anbieter.

DSKO054 DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum:

Der Datensatz DSKO wurde mit einem Datum aus dem Softwareprogramm versehen. Womöglich wurde durch eine falsch eingestellte Zeit im Betriebssystem ein fehlerhaftes Datum eingetragen, das NACH dem Verarbeitungsdatum bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) liegt. Hierzu sind die Betriebssystemeinstellungen (Windows, Linux, etc.) zu prüfen und zu korrigieren, die Sofortmeldedaten werden aber trotzdem verarbeitet.

DSKO590 TELEFON ANSPRECHPARTNER ist leer: hier fehlt in den DEÜV-Kommunikationsdaten der Software eine Telefonnummer, unter der die DSRV mit dem Arbeitgeber Kontakt aufnehmen kann. Der Hinweis erfolgt zum Zwecke der Korrektur, die Sofortmeldedaten werden aber trotzdem verarbeitet.

DSKO570 ANREDE-ANSPRECHPARTNER ungleich M oder W:

Für eine korrekte Adressierung benötigt die DSRV ein Geschlechtsmerkmal (M oder W). Der Hinweis erfolgt zu Korrekturzwecken, die Sofortmeldedaten werden aber dennoch verarbeitet.

DSKO910 Unzulässige Datensatzlänge: Vers 01 \diamond 410 bzw.

Vers 02 \diamond 415: Der Datensatz DSKO wird in der Länge von 415 Zeichen erwartet. Soweit der Datensatz aufgrund von fehlenden Leerzeichen zu kurz ist, weist die DSRV darauf hin, meldet aber zukünftig keinen Fehler mehr. Die vorliegende Fehlermeldung dient nur zur Information, die Sofortmeldedatensätze konnten dennoch verarbeitet werden.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Stockfotos-MG/www.stock.adobe.com

Stand: Juli 2023

DATEV-Artikelnummer: 19897

E-Mail: literatur@service.datev.de